



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 14.985/1-Pr.7/88

An das  
 Präsidium des Nationalrates

1017      W i e n

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundes-  
 gesetzes, mit dem das  
 Weingesetz 1985 geändert  
 wird (Weingesetz-Novelle 1988);  
 Aussendung zur Begutachtung  
 Ressortstellungnahme

9.2.1988!

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Z:	<i>W. GE 087</i>
Datum:	9. FEB. 1988
Verteilt:	12. FEB. 1988 <i>Walt</i>

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates an-  
 läÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,  
 BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten, 25 Ausfertigungen seiner  
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988) zu über-  
 mitteln.

Wien, am 9. Feber 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 14.985/1-Pr.7/88

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

im H a u s e

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher  
Klappe 5435 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

9.2.1988!

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Weingesetz 1985  
geändert wird (Weingesetz-  
Novelle 1988);  
Aussendung zur Begutachtung  
Ressortstellaungnahme

zu do. Zl. 12.601/18-I 2/87 vom 23.12.1987

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das ho. Ressort folgendes  
mitzuteilen:

Gegen den Inhalt der Novelle wird kein Einwand erhoben. Soweit  
sie durch die Änderung des § 56 (Bestimmungen, die bisher streng  
formalgesetzlich eigentlich undurchführbar waren) der Realität  
Rechnung trägt, wird sie ausdrücklich bejaht, ebenso hinsicht-  
lich jener Bestimmungen, wie z.B. der Ziffern 21 bis 25, die  
eine Erleichterung im Ex- und Import bringen werden.

Was die sprachliche Gestaltung des Entwurfes betrifft, scheint  
er allerdings nach ho. Ansicht in vieler Hinsicht verbesserungs-  
würdig bzw. -bedürftig:

Zu Art. I Z 2:

Es stellt sich die Frage, ob es im § 6 Abs. 6 tatsächlich heißen  
soll "....technisch vermeidbares Übergehen" oder ob es nicht

- 2 -

richtig "technisch unvermeidbares Übergehen ..." heißen sollte. Weiters dürfte in der 5. Zeile zwischen den Worten "geruchlich" und "geringe" das Wort "unbedenklich" fehlen.

Zu Art. I Z 5:

Im § 22 Abs. 2, vierte Zeile, scheint zwischen den Worten "...liegt," und "daß" etwas zu fehlen, etwa eine Floskel wie "der bewirken würde..." oder dgl.

Im § 22 Abs. 3, dritte Zeile, scheint das Wort "nicht" fehl am Platze.

Zu Art. I Z 10:

Im § 37 Abs. 1 sollte es in der zweiten Zeile wohl lauten: "... Bearbeitung und auch ..." und in der vierten Zeile "... sowie des Verkehrs mit Weinbehandlungsmitteln ...".

Zu Art. I Z 12:

Im § 41 Abs. 1 müßte es wohl, ohne dem Bundesministerium für Justiz vorgreifen zu wollen, in der 5./6. Zeile lauten: "... nach diesem Zeitpunkt dem Gericht oder der zuständigen Strafbehörde."

Zu Art. I Z 14:

Im § 42 Abs. 1 sollte es wohl lauten: "Zur Kontrolle des für die Erzeugung..."

Zu Art. I Z 17:

Im § 45 Abs. 4 dürfte es zweckmäßig sein, statt des Ausdruckes "Menge der Banderolennummern" einen anderen Ausdruck zu wählen, etwa "Anzahl der Banderolennummern und Menge des Weines".

- 3 -

Zu Art. I Z 19:

Im § 46 Abs. 6, fünfte Zeile, wäre nach "...Lieferscheines" ein Punkt zu setzen und danach mit einem Großbuchstaben ein neuer Satz zu beginnen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 9. Feber 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

